

### **3. Nachtragssatzung**

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe  
in der Gemeinde Oevenum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ... folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Oevenum vom 15.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 6% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.“

2. In § 5 Satz 2 wird der Abgabensatz „6,1%“ durch „3,7%“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Oevenum, den ...

**Gemeinde Oevenum**  
- Die Bürgermeisterin -